

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Personalkasse SBB

Version vom 1. Februar 2024

Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sowie die Bestimmungen zu „Dienstleistungen, Konditionen und Gebühren Personalkasse SBB“ regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Personalkasse SBB (nachfolgend Personalkasse) und sind Bestandteil der Vertragsbeziehung.

2. Kreis der Berechtigten

Folgende Personen sind kontoführungsberechtigt („Kunden“):

- Mitarbeitende und Pensionierte der SBB;
- Mitarbeitende und Pensionierte von durch die SBB akzeptierten Gesellschaften (Tochtergesellschaften sowie der SBB nahestehende Organisationen, die für die Einlagen ihrer Mitarbeiter garantieren) mit Sitz in der Schweiz;

sofern die Personen Wohnsitz in der Schweiz oder einem Nachbarstaat der Schweiz (Italien, Frankreich, Deutschland, Fürstentum Lichtenstein, Österreich) haben.

Die Personalkasse behält sich vor, eine Kontoeröffnung abzulehnen.

3. Wirtschaftliche Berechtigung

Die Kunden müssen an sämtlichen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sein. Die Konten dürfen daher nicht für die Anlage von Drittvermögen verwendet werden.

4. Dienstleistungen und Produkte der Personalkasse

Die Personalkasse bietet den Kunden Depositokonten, Jugenddepositenkonten und Hypothekarzinskonten (nachfolgend Konten) an. Die einzelnen Dienstleistungen sind in den Bestimmungen „Dienstleistungen, Konditionen und Gebühren Personalkasse SBB“ geregelt. Sie bilden integrierender Bestandteil der AGB.

5. Auslagerung von Dienstleistungen an die Hypothekarbank Lenzburg AG

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Personalkasse verschiedene Dienstleistungen an die Hypothekarbank Lenzburg AG (nachfolgend HBL) überträgt. Von der Auslagerung betroffen sind

Geschäftsprozesse sowie Informatikdienstleistungen. Im Rahmen dieser Auslagerung werden der HBL Kundendaten bekanntgegeben. Die Kundendaten dürfen ausschliesslich zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnis verwendet werden. Es entsteht dadurch kein Vertragsverhältnis zwischen HBL und den Kunden der Personalkasse.

6. Austausch von Daten mit den Arbeitgebern sowie den Pensionskassen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass die Personalkasse zur Sicherstellung der Datenqualität sowie zur Überprüfung der Berechtigung zur Kontoführung Kundendaten (insbesondere Name, Vorname, aktuelle/frühere Adresse, Geburtsdatum, Arbeitgeber, Status aktiv oder pensioniert, Todesdatum), mit den Arbeitgebern und den Pensionskassen austauschen kann.

7. Legitimations- und Unterschriftenprüfung

Der Kunde hat die Pflicht, seine Unterlagen zu den Konten bei der Personalkasse sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Betrugs vermindern. Den Schaden, der auf eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist, trägt der Kunde.

Die Personalkasse ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Personalkasse verletzt, trägt sie einen dadurch entstandenen Schaden.

Unterschriften sind auf Ersuchen der Personalkasse beglaubigen zu lassen.

8. Stellvertretung

Der Kunde kann sich durch Dritte vertreten lassen. Dies setzt eine schriftliche Vollmacht voraus. Die Unterschriften sind auf Ersuchen beglaubigen zu lassen. Die Vollmachtregelung ist verbindlich bis zum Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod oder mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers. Eine Vollmacht über den Todesfall hinaus wird von der Personalkasse nur zur Abwicklung der Todesfallkosten sowie der Bezahlung der Hypothekarzinsen akzeptiert.

9. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, die Personalkasse wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit informiert.

10. Mitteilungen der Personalkasse

Mitteilungen der Personalkasse gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt worden sind oder auf der E-Banking-Umgebung abrufbar sind.

11. Kundenaufträge

Kundenaufträge müssen grundsätzlich schriftlich oder per E-Banking erfolgen. Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, wird dieser bzw. werden diese bei vorhandener Deckung ausgeführt. Erteilt der Kunde mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben übersteigt, kann die Personalkasse bestimmen, ob und wie einzelne Aufträge ausgeführt werden. Entsteht infolge einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die Personalkasse nur für unmittelbaren Schaden, sofern sie ein grobes Verschulden trifft.

Der Kunde ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der Verwendung ungenau, unvollständig oder unrichtig erteilter Aufträge ergeben.

12. Prüfungs- und Beanstandungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Auszüge und Anzeigen umgehend zu prüfen. Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung von Aufträgen sind innert Monatsfrist nach der entsprechenden Mitteilung vorzunehmen. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen des Kunden können zur Verletzung der Schadensminderungspflicht führen. Für den hieraus entstehenden Schaden hat der Kunde einzustehen.

13. Fehlbuchungen

Die Personalkasse kann irrtümlich verbuchte Transaktionen rückgängig machen.

14. Produkte, Zinsen und Preise

Die Personalkasse legt die Produkte, Zinsen und Preise (Gebühren, Spesen usw.) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit anzupassen. Kein Kundenkonto bei der Personalkasse darf einen negativen Saldo aufweisen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Zins- oder Preisänderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Änderung den Vertrag kündigt.

15. Valutadatum

Die Personalkasse bestimmt den Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung (Valuta).

16. Abgaben und Drittkosten

Der Personalkasse anfallende Abgaben sowie Drittkosten dürfen dem Kunden weiterverrechnet werden. Ausserordentliche Aufwände sind der Personalkasse nach branchenüblichen Ansätzen zu entschädigen. Die Personalkasse kann die Preise, Abgaben und Aufwände direkt dem Kundenkonto belasten.

17. Mitteilungspflichten

Über Änderungen des Namens, der Nationalität, der Adresse, des Wohnsitzes, des Arbeitgebers, der Kontakt- und Korrespondenzangaben des Kunden und seiner Vertreter sowie über den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde die Personalkasse unverzüglich schriftlich zu informieren.

18. Kontakt- und/oder nachrichtenlose Vermögenswerte

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für die Personalkasse erreichbar bleibt und die Kontakt- und/oder Nachrichtenlosigkeit vermieden werden kann. Müssen zur Verhinderung der Kontakt- und/oder Nachrichtenlosigkeit Nachforschungen durchgeführt werden, so ist die Personalkasse berechtigt, dem Konto die anfallenden Kosten, insbesondere Nachforschungsgebühren und allfällige Kontoführungsgebühren, sowie eine spezielle Gebühr zu belasten sowie den Zinssatz anzupassen. Ist dadurch das Konto nicht mehr gedeckt, ist die Personalkasse berechtigt, das Konto aufzuheben.

Nach 5 Jahren der Kontaktlosigkeit ist die Personalkasse berechtigt, das Konto zu saldieren und den Restsaldo an die Stiftung Personalfonds SBB zu überweisen.

19. Gesetzliche Pflichten und Dienstleistungseinschränkungen der Personalkasse

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Eröffnung oder während der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Personalkasse gesetzlich verpflichtet, Vermögenswerte zu sperren, Auskunft und/oder Meldung über die Geschäftsbeziehung zu erstatten sowie die Geschäftsbeziehung bzw. einzelne Dienstleistungen einzuschränken und/oder abzubrechen. Der Kunde ist verpflichtet, der Personalkasse auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

20. Dauer und Kündigung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Personalkasse wird für unbestimmte Dauer, maximal jedoch so lange, wie der Kunde zum Berechtigtenkreis gemäss vorstehender Ziffer 2 gehört, abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Insbesondere ist die Personalkasse berechtigt das Konto aufzulösen, wenn die anfallenden Gebühren und Spesen durch den Kontostand nicht mehr gedeckt sind. Nach einer Kündigung oder mit dem Ausscheiden aus dem Berechtigtenkreis hat der Kunde seine Konten zu saldieren.

Sofern der Kunde sein Konto nach Erhalt der Kündigung oder mit Ausscheiden aus dem Berechtigtenkreis nicht saldiert, kann die Personalkasse die Vermögenswerte sperren, die Verzinsung einstellen sowie Gebühren für die Kontoführung erheben.

21. Geheimhaltung

Die Geschäftsbeziehungen (z.B. Saldo- und Transaktionsdaten) werden vertraulich behandelt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Personalkasse zur Wahrung berechtigter Interessen die Kundendaten bekanntgeben kann, insbesondere für folgende Fälle:

- Wahrnehmung von gesetzlichen Auskunftspflichten
- Gerichtliche Auseinandersetzungen

22. Datenschutz im Zahlungsverkehr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Abwicklung von Zahlungen sowie bei Abklärungen in diesem Zusammenhang seine Daten insbesondere Name, Vorname, Adresse, IBAN, Mitteilungen, Zahlungsgrund, Währung und Betrag, den inländischen Korrespondenzbanken und Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen bekanntgegeben werden.

23. Bankwerkzeuge

Im Geschäftsverkehr mit der Personalkasse sind Samstage und alle Bankfeiertage den Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt und gelten nicht als Werkzeuge.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit zulässig unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Personalkasse dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem

der Erfüllungsort sowie Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz.

25. Änderung der AGB

Die Personalkasse kann die vorliegenden AGB jederzeit ändern. Die Änderungen werden auf geeignete Weise mitgeteilt, unter Hinweis auf das Inkraftsetzungsdatum. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist ab Mitteilung das Vertragsverhältnis kündigt.